

**Swissair Schweizerische Luftverkehr-
AG in Nachlassliquidation**

Zirkular Nr. 14

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

An die Gläubiger der Swissair
Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im April 2009 WuK/fee

DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. DIETER GRÄNICHNER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 6)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC RUSSENBERGER
DR. MARC NATER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM 5)
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
SUZANNE ECKERT
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER WIESLI
PD DR. PETER REETZ 5)
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STETTLER, LL.M.
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER 2) 6)
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.
DR. ALEXANDRA ZEITER 4)
DR. ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 6)
DR. BLAISE CARRON, LL.M.
VIVIANE BURKHARDT
DR. OLIVER KÜNZLER
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
ANDREA SPÄTH
CORINNE LAFFER
DR. EMANUEL JAGGI
PLACIDUS PLATTNER
YVES CRON
STEFAN BOSSART
DR. PHILIPP HÄSLER
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER
MICHÉLE BAUMANN 2) 6)
MARCO KAMBER
ANDRÉ EQUEY
FRANZISKA RHINER
MARTIN BERCHTOLD
STEFANIE HEID

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
ANDREAS MAESCHI
KONSULENTEN

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 14

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG ("Swissair") seit April 2008 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2008

Der 6. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2008 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 16. März 2009 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Bülach eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators bei Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 24. April 2009 zur Einsicht auf. Es wird um Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, gebeten.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit des Liquidators

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators und des Liquidator Stellvertreters waren im Jahre 2008 die Auflage des Nachtrags Nr. 1 des

Kollokationsplanes sowie das Führen der Kollokationsprozesse (siehe Ziff. VI.1 nachstehend) und der eingeleiteten Anfechtungsklagen (siehe Ziff. V nachstehend). Im Bereich der Verantwortlichkeit wurden die Untersuchungen soweit vorangetrieben, dass die Liquidationsorgane im Verlaufe des Jahres 2009 über das weitere Vorgehen insbesondere über eine allfällige Klageeinleitung entscheiden können. Im Weiteren konnten verschiedene Aktiven realisiert werden (siehe Ziff. IV nachstehend).

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2008 insgesamt fünf Sitzungen abgehalten. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über die jeweiligen Anträge des Liquidators respektive des Liquidator Stellvertreters diskutiert und Beschluss gefasst. Im Weiteren hat der Gläubigerausschuss über verschiedene Anträge des Liquidators auf dem Zirkularweg beschlossen.

III. VERMÖGENSSTATUS DER SWISSAIR PER 31. DEZEMBER 2008

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der Swissair per 31. Dezember 2008. In diesem Status wird der Vermögensstand der Swissair per 31. Dezember 2008 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. Aktiven

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich im Wesentlichen immer noch um im Ausland blockierte Bankguthaben, um Debitorenforderungen aus dem Flugbetrieb, um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der Swissair gehaltene Beteiligungen und um Liegenschaften im Ausland, soweit diese der Swissair gehören. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

3. Massenschulden

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für offene Abrechnungen: Zum Stand der Abrechnung über die Bundesdarlehen siehe Ziff. VI.2 nachstehend. In den Verhandlungen mit der Swisscargo AG in Nachlassliquidation über die Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse konnte grundsätzlich eine Einigung erzielt werden. Die Einigung betrifft aber auch die Abrechnung über die Bundesdarlehen. Solange die Abrechnung über die Bundesdarlehen offen ist, können daher die Forderungsverhältnisse mit der Swisscargo AG nicht definitiv bereinigt werden. Im Liquidationsstatus der Swissair per 31. Dezember 2008 sind für die offenen Abrechnungen noch CHF 83.12 Mio. zurückgestellt.

Rückstellung für 1. Abschlagszahlung: Im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2008 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 67'535'101 enthalten. Davon entfallen CHF 3'106'829 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 6'172'712 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 13'064'865 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 45'190'695 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

4. Nachlassforderungen

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen siehe Ziff. VI.1 nachstehend) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf der Basis der im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2008 ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich für die Forderungen der 3. Klasse eine Maximaldividende von 11.7%, sofern die noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich geführt werden. Bei dieser Berechnung sind die ausgesetzten respektive pro memoria kollozierten Forderungen der 3. Klasse zu 60% mitberücksichtigt worden. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen und alle ausgesetzten Forderungen anerkannt werden, so beträgt die Minimaldividende 9.5%. Mit der 1. Abschlagszahlung wurden bereits 2% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 7.5% und 9.7%.

IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Liegenschaft in Istanbul

Am 5. Mai 1965 erwarb die damalige Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft mit Sitz am Hirschengraben 84, 8001 Zürich, die Liegenschaft in Istanbul. Der Kaufpreis belief sich auf TRY 675'000. Im Land Register ist als Eigentümerin der Liegenschaft die Swissair İsviçre Havayollari anonim şirketin eingetragen. Diese Übersetzung ins Türkische entspricht der französischen Übersetzung der damaligen Firma der heutigen SAirGroup in Nachlassliquidation. Im Land Register gab es seit dem Erwerb im Jahre 1965 keine Änderungen. Bei der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Jahr 1997 wurde die Änderung der Firma der SAirGroup von Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in SAirGroup in Bezug auf die Liegenschaften in Istanbul im Land Register nicht vollzogen. Ebenso wenig erfolgte eine Übertragung der Liegenschaft von der SAirGroup auf die neu gegründete Swissair. Seit der Umstrukturierung im Jahre 1997 wurde die Liegenschaft von der damals neu gegründeten Swissair genutzt. Die Swissair bilanzierte die Liegenschaft als Aktivum in ihrer Bilanz. Die Swissair kam auch für die Unterhaltskosten der Liegenschaft auf.

Anfangs 2008 wurde die Liegenschaft von REMAX und Vakif Ekspertiz geschätzt. Gemäss diesen Schätzungen lag der Marktwert der Liegen-

schaft damals zwischen TRY 1'350'000 und TRY 1'650'000. Beim damaligen Wechselkurs entsprach dies ca. CHF 1'235'250 bis CHF 1'509'750.

Am 18. Dezember 2007 erhielt der Liquidator von einem Kaufinteressenten eine Offerte über TRY 2 Mio. Die Offerte war bis Ende März 2008 befristet und lag deutlich über den von den Experten geschätzten Werten. In Verhandlungen gelang es, den Preis auf TRY 2.075 Mio. zu erhöhen. Das Geschäft konnte mit Zustimmung der Gläubigerversammlung der SAirGroup und der Swissair im August 2008 abgeschlossen und vollzogen werden.

Die Eigentumsfrage ist zwischen der SAirGroup und der Swissair noch nicht bereinigt. Entsprechend wurde der Kaufpreis vorerst auf ein gemeinsames Konto bei der Zürcher Kantonalbank, lautend auf den Liquidator der SAirGroup, einbezahlt. Auf diesem Konto gingen CHF 1'909'000 für den Verkauf der Liegenschaft in Istanbul ein. Aus diesem Betrag mussten noch Steuern und Kosten von rund CHF 350'000 bezahlt werden. Die SAirGroup und die Swissair werden sich in einem späteren Zeitpunkt über die Aufteilung des Nettoverkaufserlöses einigen.

2. Liegenschaft in Tel Aviv

Die SAirGroup ist seit den 50-er Jahren in Israel mit der Firma "Swissair Swiss Air Transport Company Limited" unter der Gesellschaftsnummer 56-000478-0 registriert. Im Jahr 1986 kaufte sie Büroräume im 14. Stock des Migdalor Tower an der Ben Yehuda Street in Tel Aviv. Zu den Büroräumlichkeiten gehören drei Parkplätze im angrenzenden Parkhaus sowie ein Lagerraum im 17. Stock (alles zusammen "Liegenschaft"). Die Grösse der Liegenschaft wird, je nach angewendeter Berechnungsmethode, mit zwischen 812 m² und 1034 m² angegeben. Die Liegenschaft wurde im Januar 1997 im israelischen Grundbuch aufgenommen. Als Eigentümerin der Liegenschaft ist im Grundbuch die Swissair Swiss Air Transport Company Ltd., Gesellschaftsnummer 56-000478-0, aufgeführt.

Der im Rahmen der Reorganisation 1997 erfolgte Firmenwechsel der SAirGroup und die damit einhergehende Neugründung der neuen Swissair wurden weder im israelischen Handelsregister noch im Grundbuch registriert. Die Liegenschaft wurde jedoch ab Mai 1997 bis zum 31. März 2002 ausschliesslich von der Swissair genutzt. Nach dem 31. März 2002 wurden die Büroräumlichkeiten während sehr kurzer Zeit von der Swiss International Air Lines AG gemietet. Seither steht die Liegenschaft leer.

Im November 2006 wurde die Liegenschaft durch einen israelischen Grundstückschätzer bewertet. Nach dessen Schätzung betrug der Verkaufswert der Liegenschaft damals USD 1 Mio. (d.h. ca. CHF 1.15 Mio.). Mitte 2007 wurde in Israel ein Immobilienmakler mit dem Verkauf der Liegenschaft betraut. Nach einem langwierigen Verkaufsprozess konnte die Liegenschaft im Herbst 2008 mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair schliesslich zum Preis von USD 1.5 Mio. verkauft werden. Das Geschäft ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

Die Eigentumsfrage ist zwischen der SAirGroup und der Swissair noch nicht bereinigt. Entsprechend wurde der Kaufpreis vorerst ebenfalls auf ein gemeinsames Konto bei der Zürcher Kantonalbank, lautend auf den Liquidator der SAirGroup, einbezahlt. Auf diesem Konto gingen CHF 1'551'842.90 für den Verkauf der Liegenschaft in Tel Aviv ein. CHF 200'000 liegen noch auf einem Sperrkonto in Tel Aviv. Aus diesem Betrag müssen noch Steuern und Kosten bezahlt werden. Die SAirGroup und die Swissair werden sich in einem späteren Zeitpunkt über die Aufteilung des Nettoverkaufserlöses einigen.

3. Aufteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Polygon-Gruppe, Guernsey

Im Zirkular Nr. 11 vom 24. August 2007 wurde in Ziff. III.2 über den Verkauf der Anteile an der Polygon-Gruppe berichtet. Die Aufteilung des Verkaufserlöses zwischen der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair blieb noch offen. Im Juni 2008 haben sich der Co-Liquidator der SAirLines, Prof. Dr. Roger Giroud, der Liquidator Stellvertreter der Swissair, Dr. Niklaus Müller und der Liquidator der SAirGroup, Karl

Wüthrich, über die Aufteilung des Erlöses aus der Liquidation der Beteiligung an der Polygon-Gruppe geeinigt und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Der Erlös wird wie folgt aufgeteilt:

- Die SAirGroup erhält den Betrag von USD 950'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust;
- die SAirLines erhält den Betrag von USD 1'240'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust;
- die Swissair erhält den Betrag von USD 240'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust.

Die Vereinbarung ist von den Gläubigerausschüssen der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair genehmigt worden. Die Aufteilung ist in der Zwischenzeit vollzogen worden.

4. Bereinigung der Forderungsverhältnisse mit der SAirGroup Finance (NL) B.V.

Die SAirGroup Finance (NL) B.V. ("FinBV") und die Swissair waren geschäftlich über das Cash-Pool System der Swissair-Gruppe verbunden, die FinBV war Cash-Pool Leader, die Swissair war "normales" Mitglied des Cash-Pools. Die Swissair war zudem zusammen mit der Sabena Partner des Airline Management Partnerships, einer englischen Partnership mit Sitz in London ("AMP") und Zweigniederlassung in der Schweiz. Der Amsterdam District Court verfügte am 27. März 2002 den Konkurs über die FinBV. Aus den Geschäftsbeziehungen der zwei ehemaligen Konzerngesellschaften resultieren verschiedene, im Zeitpunkt der Insolvenz noch offene Forderungen.

Am 16. Dezember 2002 meldete die Swissair im Konkursverfahren der FinBV Forderungen im Gesamtbetrag von EUR 126'852'655.12 als Netto-Guthaben aus dem Cash Pool an. Am 16. Januar 2003 fand vor dem zuständigen Bezirksgericht in Amsterdam ein sogenanntes "Claims Allowance Meeting" statt, in welchem das Gericht über die vom Konkursverwalter vorgeschlagene Kollokation der angemeldeten Forderungen

entschied. Im Rahmen dieses Meetings wurde die Forderung der Swissair von EUR 126'852'655.12 definitiv in den Kollokationsplan ("list of admitted claims") der FinBV aufgenommen.

Am 24. Januar 2002 meldete die FinBV im Nachlassverfahren der Swissair eine Forderung aus dem Cash Pool im Betrag von EUR 2'006'695.39 an. Am 12. Februar 2003 machte die FinBV eine zusätzliche Forderung aus dem Cash Pool im Betrag von EUR 21'897'414.45 geltend. Aus den eingereichten Belegen ging hervor, dass sich die am 12. Februar 2003 angemeldete Forderung von EUR 21'897'414.45 gegen die Swissair Sabena Airline Management Partnership, London, Zweigniederlassung Kloten ("AMP Schweiz") richtete. Die AMP ihrerseits besass eine Gegenforderungen von EUR 5'360'865 gegen die FinBV. Der Konkursverwalter hatte anlässlich des Claims Allowance Meetings vor dem Bezirksgericht in Amsterdam keine Verrechnungseinrede seitens der FinBV geltend gemacht. Erstmals wurde der Liquidator der Swissair Anfang April 2003 auf eine Verrechnungsmöglichkeit seitens der FinBV hingewiesen. Die FinBV verweigerte deshalb die Auszahlung von Abschlagszahlungen von 19.4% auf den EUR 126'852'655.12 an die Swissair.

Mit Kollokationsverfügung vom 13. Februar 2007 wies der Liquidator der Swissair die Forderungen der FinBV vollumfänglich ab. Die Abweisung der Forderung von EUR 2'006'695.39 (bzw. CHF 3'096'331.00) wurde mit der Verrechnung von Gegenforderungen der Swissair begründet. Die Abweisung der Forderung von EUR 21'897'414.45 (bzw. CHF 33'787'710.50) wurde insbesondere damit begründet, dass gemäss dem anwendbaren englischen Recht die Partner einer insolventen Partnership nicht direkt für Forderungen von Dritten gegenüber der Partnership haften. Eine Haftung der Swissair für Schulden der AMP Schweiz sei somit zu verneinen.

Die FinBV hat gegen die Verfügung des Liquidators der Swissair am 6. März 2007 fristgerecht Kollokationsklage eingereicht. Die FinBV verlangte mit der Kollokationsklage, ihre Forderung gegen die AMP Schweiz sei im Umfang von CHF 33'787'710.50 (EUR 21'897'414.45) im Nachlassverfahren der Swissair in der dritten Klasse zu kollozieren.

Im Herbst 2008 führten die Parteien Verhandlungen über die Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse. Schliesslich schlossen sie folgenden Vergleich ab:

- Die FinBV anerkennt eine Forderung der Swissair im Konkursverfahren der FinBV von netto EUR 115'277'077.82 (nach Verrechnung von EUR 11'575'577.30).
- Soweit im Konkursverfahren der FinBV bereits Dividendenzahlungen erfolgt sind, bezahlt die FinBV der Swissair auf dem Betrag von EUR 115'277'077.82 entsprechende Dividenden zuzüglich Zins seit jeweiliger Fälligkeit.
- Die FinBV zieht ihre Kollokationsklage über die im Nachlassverfahren der Swissair angemeldete Forderung zurück und trägt die entsprechenden Gerichtskosten.

Der Vergleich ist vom Gläubigerausschuss der Swissair und vom zuständigen Konkursrichter in Amsterdam genehmigt worden.

V. GELTENDMACHUNG VON PAULIANISCHEN ANFECHTUNGSANSPRÜCHEN

1. Verwirkungsfrist

Das Handelsgericht des Kantons Zürich ("Handelsgericht") hatte im Fall ExxonMobil Aviation International Ltd. in einem Vorurteil vom 22. Juni 2007 entschieden, dass die Verwirkungsfrist gemäss Art. 292 SchKG beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung erst mit der Bestätigung des Nachlassvertrages im Juni 2003 begonnen hat und nicht schon mit der Gewährung der Nachlassstundung am 5. Oktober 2001. Es beurteilte deshalb die Klage als rechtzeitig eingereicht. Mit Urteil vom 4. Februar 2008 hat das Bundesgericht das Vorurteil des Handelsgerichts bestätigt. Damit steht fest, dass alle Anfechtungsklagen im Fall Swissair rechtzeitig innerhalb der Verwirkungsfrist eingereicht worden sind.

2. Hongkong Sinopec/Caosc Co. Ltd.

Am 24. Februar 2006 reichte die Swissair beim Handelsgericht eine Anfechtungsklage gegen die Hongkong Sinopec/Caosc Co. Ltd. ein. Mit dieser Klage wurde die Zahlung der Swissair an die Hongkong Sinopec/Caosc Co. Ltd. vom 4. Oktober 2001 über USD 380'878.80 für eine Treibstoffrechnung vom 1. Oktober 2001 angefochten. Mit Urteil vom 17. Januar 2008 hiess das Handelsgericht die Klage gut. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Die Hongkong Sinopec/Caosc Co. Ltd. ist bis heute ihren Verpflichtungen aus dem Urteil nicht nachgekommen. Zurzeit werden Möglichkeiten zur Vollstreckung des Urteils geprüft.

3. ExxonMobil Aviation International Ltd. und weitere Gesellschaften der Exxon/Esso-Gruppe

Die ExxonMobil Aviation International Ltd. und weitere Gesellschaften der Exxon/Esso-Gruppe belieferten die Swissair am Flughafen Zürich und weiteren Flughäfen im Ausland mit Treibstoff. Die Swissair leistete am 5. Oktober 2001 eine Zahlung von USD 2'500'000 an die ExxonMobil Aviation International Limited für die Tilgung von Rechnungen für bereits erfolgte Lieferungen.

Am 2. November 2005 reichte die Swissair beim Handelsgericht eine Anfechtungsklage über USD 2'500'000 gegen verschiedene Exxon/Esso-Gesellschaften ein.

Bei der am 22. Juni 2006 durchgeführten Referentenaudienz kam es nicht zu einem Vergleichsabschluss. Im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichts betreffend Fristwahrung (siehe Ziff. V.1 vorstehend) kamen erneut Vergleichsverhandlungen in Gang. Schliesslich wurde im August 2008 zwischen den Parteien zur Bereinigung der Klagen der Swissair folgender Vergleich abgeschlossen:

- Die Swissair reduziert die eingeklagten paulianischen Anfechtungsansprüche von USD 2'500'00 auf USD 1'800'000.
- Die Exxon/Esso-Gesellschaften anerkennen die Klage in diesem Umfang und verpflichten sich, den Betrag von USD 1'800'000 an die Swissair zu bezahlen.

- Die Exxon/Esso-Gesellschaften verzichten auf die im Sinne von Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung für die Zahlung der USD 1'800'000 sowie auf die übrigen in der dritten Klasse bereits anerkannten Forderungen der ExxonMobil Aviation International Limited von CHF 2'890'076.45 und CHF 10'558.50.
- Die Gerichtskosten werden von den Exxon/Esso-Gesellschaften getragen. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Mit Erfüllung der Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss genehmigt. Die Zahlung der Exxon/Esso-Gesellschaften von USD 1'800'000 ist im September 2008 bei der Swissair eingegangen.

4. Flughafen Zürich AG

Am 17. November 2005 reichte die Swissair beim Handelsgericht eine Anfechtungsklage gegen die Flughafen Zürich AG ein. Mit dieser Klage wurde die Zahlung der Swissair an die Flughafen Zürich AG vom 4. Oktober 2001 über CHF 21'832'491.70 angefochten. Mit Urteil vom 19. November 2007 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gegen dieses Urteil reichte die Swissair Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 4. September 2008 hat das Schweizerische Bundesgericht das Urteil des Handelsgerichts im Wesentlichen aufgehoben und die Klage der Swissair im Betrag von CHF 18'587'907.50 gutgeheissen. Abgewiesen hat es lediglich den Teil von CHF 3'244'584.20 der Zahlung, den die Flughafen Zürich AG zur Begleichung von offenen Rechnungen der Skyguide erhalten hatte. Für diesen Betrag hielt das Bundesgericht die Flughafen Zürich AG nicht als passivlegitimiert.

Die Flughafen Zürich AG ist ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Bundesgerichts im September 2008 nachgekommen. Bei der Swissair sind Zahlungen von insgesamt CHF 21'331'149.05 eingegangen für Kapital, Zinsen und Prozessentschädigungen nach Abzug der 1. Abschlagszahlung von 2 % auf der gemäss Art. 291 Abs. 2 wiederaufle-

benden Forderung der Flughafen Zürich AG. Dieser Prozess ist damit abgeschlossen.

5. Air Total (Suisse) SA / Air Total International SA

Am 23. Mai 2005 reichte die Swissair beim Tribunal de Première Instance Genf eine Anfechtungsklage über USD 5'483'840.19 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 23. Mai 2005 gegen die Air Total (Suisse) SA und die Air Total International SA ein. Mit dieser Klage wurden eine Zahlung der Swissair an die Air Total (Suisse) S.A. von USD 483'840.19 am 20. September 2001 sowie Zahlungen der Swissair an die Air Total International SA von USD 500'000 am 2. Oktober 2001 und USD 4'500'000 am 4. Oktober 2001 angefochten. Mit Urteil vom 9. November 2006 hiess das Tribunal de première instance Genf die Klage im Betrag von USD 4'300'000 gut. Die Beklagten reichten gegen dieses Urteil Berufung bei der Cour de justice Genf ein. Der Cour de justice Genf hiess die Berufung mit Urteil vom 22. Juni 2007 gut und wies die Klage der Swissair ab. Gegen dieses Urteil reichte die Swissair Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 4. September 2008 hat das Schweizerische Bundesgericht das Urteil des Court de Justice Genf aufgehoben und die Klage der Swissair im Betrag von USD 4'300'000 gutgeheissen.

Die Air Total International SA ist ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Bundesgerichts im Oktober 2008 nachgekommen. Bei der Swissair ist eine Zahlung von USD 5'025'502.27 für Kapital und Zinsen sowie eine Zahlung von CHF 50'000 für Prozesskosten und -entschädigungen eingegangen. Dieser Prozess ist damit abgeschlossen.

6. BP (Switzerland) und weitere Gesellschaften der BP-Gruppe

Die BP (Switzerland) und weitere Gesellschaften der BP-Gruppe belieferten die Swissair am Flughafen Zürich und weiteren Flughäfen im Ausland mit Treibstoff. Die Swissair leistete mit Zahlungsaufträgen vom 2. und 4. Oktober 2001 Zahlungen von USD 4'000'000 respektive USD 7'200'000 an die BP (Switzerland). Diese Zahlungen wurden von BP (Switzerland) hauptsächlich für die Tilgung von Rechnungen für bereits erfolgte Lieferungen verwendet.

Am 23. Mai 2005 reichte Swissair beim Kantonsgericht in Zug eine Anfechtungsklage über USD 11'200'000 gegen die BP (Switzerland) ein. Eine weitere Anfechtungsklage über rund USD 2.2 Mio. reichte die Swissair gegen verschiedene ausländische BP-Gesellschaften am 21. November 2005 beim Handelsgericht ein, weil teilweise Unsicherheit darüber bestand, welche BP-Gesellschaft von den Zahlungen der Swissair tatsächlich profitiert hatte. Diese Klage wurde sofort bis zum Abschluss des Verfahrens in Zug sistiert.

Im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichts i.S. Air Total (Suisse) SA und Air Total International SA (siehe Ziff. V.5 vorstehend) kamen Vergleichsverhandlungen in Gang. Schliesslich wurde im Dezember 2008 zwischen den Parteien zur Bereinigung der Klagen der Swissair folgender Vergleich abgeschlossen:

- Die Swissair reduziert die eingeklagten paulianischen Anfechtungsansprüche von USD 11'200'000 auf USD 8'400'000.
- Die BP (Switzerland) anerkennt die Klage in diesem Umfang und verpflichtet sich, den Betrag von USD 8'400'000 an die Swissair zu bezahlen.
- BP (Switzerland) verzichtet auf die im Sinne von Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung für die Zahlung der USD 8'400'000.
- Die Gerichtskosten für das Verfahren in Zug werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Die Swissair übernimmt die Gerichtskosten für das Verfahren in Zürich. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Mit Erfüllung der Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss genehmigt. Die Zahlung der BP von USD 8'400'000 ist im Januar 2009 bei der Swissair eingegangen.

7. Weitere Bemerkungen

Am Handelsgericht und am Kantonsgericht Zug sind immer noch drei Anfechtungsklagen gegen Oellieferanten hängig. Es darf davon ausgegangen werden, dass in diesen Verfahren im Verlaufe des Jahres 2009 erstinstanzliche Urteile ergehen werden.

Bisher konnte mit den abgeschlossenen Anfechtungsverfahren nach Abzug der Kosten ein Nettoergebnis von rund CHF 37 Mio. plus rund USD 16.6 Mio. erzielt werden.

VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN / KOLLOKATIONSVERFAHREN

1. Kollokationsverfahren

1.Klasse: Von den anfangs 2008 beim Bezirksgericht Bülach noch hängigen 165 Klagen über insgesamt CHF 29'764'857.35 konnten bis Ende 2008 141 Klagen durch Vergleich erledigt werden. 2008 haben ehemalige US-Mitarbeiter der Swissair, die alle im Frühjahr 2002 zur Swiss International Air Lines Ltd. gewechselt haben, neue Forderungen für Sozialplanleistungen angemeldet. Diese Forderungen wurden vom Liquidator abgewiesen. Gegen die abweisenden Verfügungen haben 25 ehemalige US-Mitarbeiter Kollokationsklagen über einen Gesamtbetrag von CHF 908'617 beim Bezirksgericht Bülach eingereicht. Per 31. Dezember 2008 waren somit noch 49 Klagen über eine Klagesumme von CHF 13'037'013.59 pendent. Von den eingeklagten Forderungen von insgesamt CHF 708'062'460 mussten bis heute nur CHF 3'216'693 anerkannt werden.

3. Klasse: Anfangs 2008 waren beim Bezirksgericht Bülach noch 21 Klagen über insgesamt CHF 158'949'523.39 hängig. Davon konnten bis Ende 2008 19 Klagen über insgesamt CHF 129'769'243.73 erledigt werden. Per 31. Dezember 2008 waren noch zwei Klagen über eine Klagesumme von CHF 35'180'279.66 pendent. Die Klage der FinBV über CHF 33'787'710.50 wird ist im Rahmen des mit der FinBV abgeschlossenen Vergleichs zurückgezogen worden (siehe Ziff. IV.4 vorstehend). Es verbleibt somit eine Klage über CHF 1'392'569.16. Bis heute mussten von den eingeklagten Forderungen von insgesamt

CHF 8'316'079'404 nur CHF 50'783'617 als definitive und CHF 35'861'138 als bedingte Forderungen anerkannt werden.

2. Abrechnung der Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ("Bund") über CHF 1.15 Mrd.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte Phoenix und Phoenix Plus gewährte der Bund der Swissair am 5. Oktober 2001 ein Darlehen von CHF 450'000'000 und am 25. Oktober 2001 ein weiteres Darlehen von CHF 1 Mrd. Auf der Basis dieser Darlehensverträge zahlte der Bund zwischen dem 5. Oktober 2001 und dem 30. März 2002 während der Weiterführung des Flugbetriebes der Swissair Darlehensbeträge von insgesamt CHF 1'150'000'000 aus.

Für die Rückzahlung der Bundesdarlehen wurde im Darlehensvertrag vom 25. Oktober 2001 in Art. 6 folgende Regelung festgehalten:

"Soweit durch Weiterführung des Flugbetriebes nach Art. 2 Abs. 2 die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als bei sofortiger Konkursöffnung, kann der Bund jederzeit verlangen, dass das Darlehen aus den erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zurückbezahlt wird. Der verbleibende Saldo ist nicht eine Massenschuld, sondern normale Forderung der 3. Klasse.

Die Regelung nach Abs. 1 ersetzt Art. 4 Abs. 3 und 4 des Grundvertrages vom 5. Oktober 2001.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die vorliegende Vertragsbestimmung eine unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Sachwalter bildet."

Zielsetzung der Bundesdarlehen war die Sicherstellung des Flugbetriebes der Swissair bis zu dessen Übertragung auf die heutige Swiss International Air Lines AG am 31. März 2002. Im Rahmen dieser Weiterführung des Flugbetriebes hatte die Swissair zudem alle Massnahmen vorzukehren und umzusetzen, um die Reduktion auf das Konzept 26 Langstreckenflugzeuge und 26 Mittelstreckenflugzeuge zu erreichen. Die Bundesgelder durften ausschliesslich für diese Zielsetzungen eingesetzt werden. Über die Einhaltung dieser Vorgaben wachte in einer ersten Phase die BDO Visura als Beauftragte des Bundes und später die

Eidgenössische Finanzkontrolle ("EFK"). Der oben zitierte Art. 6 bestimmt ausdrücklich, dass eine Darlehensrückzahlung nur aus den Einnahmen aus dem mit der Darlehensgewährung finanzierten Flugbetrieb der Swissair stattfinden darf.

Das Rechnungswesen der Swissair war nicht nur wegen den verschiedenen eingesetzten Software-Plattformen sondern auch wegen der tatsächlichen Verhältnisse - Abrechnung der Leistungen unter Fluggesellschaften über das IATA Clearing House ("ICH"), weltweites Netz von Aussenstationen mit eigenem Geldverkehr, Abrechnung von Leistungen der flugnahen Betriebe, insbesondere Swisscargo, via Swissair über das ICH, Abrechnung mit den Reisebüros über den IATA Bank and Settlement Plan ("BSP") - sehr kompliziert und teilweise schwer verständlich. Um eine einfache Abrechnung über die Bundesdarlehen möglich zu machen, wäre es notwendig gewesen, das Rechnungswesen für diesen Zweck neu zu strukturieren. Dies war damals aus zeitlichen, personellen und finanziellen Gründen nicht möglich. Es ging im Oktober 2001 in erster Priorität darum, den Flugbetrieb der Swissair wieder in Gang zu bringen, um so die Ziele des Projektes Phoenix Plus zu erreichen.

Diese Ausgangslage erschwerte die Erstellung der Abrechnung über die Bundesdarlehen sehr stark. Zwischen Mitte 2003 und Mitte 2005 unternahm die Swissair mehrere Versuche, die Abrechnung der Bundesdarlehen in Absprache mit der EFK zu erstellen. Es zeigte sich aber, dass ein Konsens nicht erzielt werden konnte. Es ergaben sich wegen unterschiedlicher Betrachtungsweisen und Methodik zwischen der Swissair und der EFK Abrechnungsdifferenzen bis zu CHF 200 Mio. Um das Problem zu lösen, beauftragte der Liquidator Mitte 2005 die Ernst & Young AG, die damals vorliegende Abrechnung der Swissair und die Einwendungen der EFK zu prüfen und einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht der Ernst & Young AG vom 23. Dezember 2005 ging beim Liquidator Ende Dezember 2005 ein. Der Liquidator stellte der EFK den Bericht zu. Die EFK nahm zum Bericht nicht Stellung.

Basierend auf dem Bericht der Ernst & Young AG vom 23. Dezember 2005 erstellte die Swissair die nun vorliegende Abrechnung. Neben den im Bericht der Ernst & Young AG enthaltenen Positionen ergänzte sie

die Abrechnung auf Grund von neuen Erkenntnissen und Ereignissen um weitere Positionen. Insbesondere nahm sie Zahlungen der Swissair an Lieferanten von Kerosin und an die Flughafen Zürich AG am 4. und 5. Oktober 2001 in die Abrechnung der Bundesdarlehen auf. Zwischen der EFK und der Swissair ist streitig, ob diese Zahlungen, die vor der Auszahlung der ersten Tranche des ersten Bundesdarlehens am 5. Oktober 2001 erfolgten, dem Bundesdarlehen belastet werden dürfen. Die Problematik hat sich zwischenzeitlich insofern entschärft, als durch die erfolgreichen Anfechtungen dieser Zahlungen erhebliche Beträge (siehe Ziff. V.7 vorstehend) an die Swissair zurückgeflossen sind. Entsprechend müssen diese Beträge nicht mehr der Abrechnung der Bundesdarlehen belastet werden. Im Weiteren integrierte die Swissair die offenen Mehrwertsteuerabrechnungen vom zweiten Quartal 2002 bis zum dritten Quartal 2008 in die Abrechnung der Bundesdarlehen. Der Saldo der nun vorliegenden Abrechnung der Bundesdarlehen beträgt rund CHF 9.5 Mio. zugunsten der Swissair. Zurzeit sind noch weitere Anfechtungsklagen betreffend Zahlungen vom 4. und 5. Oktober 2001 hängig. Sollten diese Klagen für die Swissair erfolgreich ausgehen, so wird sich der Abrechnungssaldo entsprechend noch zugunsten des Bundes verändern.

Der Gläubigerausschuss hat die vorliegende Abrechnung der Swissair über die Bundesdarlehen genehmigt. Die Abrechnung wurde der EFK im März 2009 eingereicht. Es wird sich zeigen, ob eine Einigung über diese Abrechnung erzielt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so wird eine Auseinandersetzung zwischen der Swissair und dem Bund über die Abrechnung in erster Instanz am Bundesverwaltungsgericht stattfinden. Die Klage wird von derjenigen Partei eingeleitet werden müssen, die gegenüber der anderen Partei eine Forderung aus der Abrechnung stellt. Ein allfälliges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann dann noch ans Bundesgericht weitergezogen werden. Im heutigen Zeitpunkt ist es deshalb schwierig, den voraussichtlichen Ablauf und den Zeitbedarf bis zur definitiven Bereinigung vorzusehen.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, den Kollokationsplan weiter zu bereinigen und die noch vorhandenen Aktiven, insbesondere die Liegenschaften im Ausland, zu liquidieren.

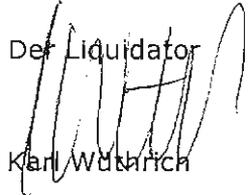
Im Weiteren werden die Liquidationsorgane die Abklärungen betreffend Verantwortlichkeitsansprüche abschliessen und allenfalls Klagen einleiten. Die noch hängigen Anfechtungsklagen werden weitergeführt. Wichtig ist auch die Bereinigung der Abrechnung der Bundesdarlehen. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese beiden Themenkreise bereinigt sein werden.

Es ist vorgesehen, die Gläubiger je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen zu informieren. Spätestens im Frühjahr 2010 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator


Karl Wüthrich

- Beilagen:
1. Liquidationsstatus der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2008
 2. Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2008

	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung
		CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
Postcheck Schweiz	0	887	-887
UBS AG CHF	214'672	228'104'085	-227'889'413
UBS AG USD siehe 1)	1'038'392	4'782'983	-3'744'591
UBS AG CHF	0	7'790'875	-7'790'875
UBS AG CHF Higma	0	180'863	-180'863
ZKB CHF	187'268'789	0	187'268'789
ZKB EUR	70'039	0	70'039
ZKB USD	48'854	0	48'854
ZKB Geldanlagen	192'000'000	160'000'000	32'000'000
Total liquide Mittel	380'640'746	400'859'693	-20'218'947
Liquidations-Positionen:			
Banken Ausland	1'061'788	656'058	405'730
Nachlassdebitoren	1'103'376	3'074'220	-1'970'844
Forderungen gegenüber Dritten	124'319'949	131'259'298	-6'939'349
Depots/Garantien	991'865	991'864	1
Forderungen aus Erlös Betriebseinrichtungen	3'033'004	2'650'159	382'845
Immobilien	p.m.	p.m.	
Beteiligungen	2'000'000	2'000'000	0
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	9'601'200	0	9'601'200
Total Liquidationspositionen	142'111'182	140'631'599	1'479'583
TOTAL AKTIVEN	522'751'928	541'491'292	-18'739'364
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	659'670	444'576	215'094
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	67'535'101	0	67'535'101
Rückstellung Liquidationskosten	2'355'261	2'355'261	0
Rückstellung für offene Abrechnungen	83'120'000	83'120'000	0
Total Massenschulden	153'670'032	85'919'837	67'750'195
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	369'081'896	455'571'455	-86'489'559

1) USD 949'700.00 bei UBS für Eventualverpflichtungen blockiert.

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende in %					
	Betrags CHF		zugelassen	Klage hängig	Entscheid ausgesetzt oder p.m. kolloziert	definitiv abgewiesen		zukünftige Dividende		Total		
	Betrag	CHF	Betrag	CHF	Betrag	CHF	Betrag	CHF	minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesicherte	4'758'963.80		2'326'251.20	-	-		2'432'712.60		-	-	-	-
1. Klasse	902'655'767.50		17'622'627.60	13'037'013.59	5'190'363.60		866'805'762.71		-	-	100%	100%
2. Klasse	934'534.80		619'804.51	-	-		314'730.29		-	-	100%	100%
3. Klasse ¹⁾	27'054'685'526.55		2'409'268'674.65	1'392'569.16	2'000'016'590.03		22'644'007'692.71		7.5%	9.7%	2.0%	11.7%
Total Nachlassforderungen	27'963'034'792.65		2'429'837'357.96	14'429'582.75	2'005'206'953.63		23'513'560'898.31					

¹⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 60% berücksichtigt worden

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50